

163.1. - 163.3.



14. Juli 1931.

Dr. S/ Pa.

Betrifft: Kraus-Telefonbeschwerde.



An die

Post- und Telegrafendirektion

W i e n III.,  
Hetzgasse 2.

Als Anwalt des Herrn Karl K r a u s, Wien IV., Lothringerstrasse Nr.6 habe ich in seinem Namen die folgende Beschwerde zu erheben:

Herr Karl Kraus wollte am 8. Juli 1931 zwischen 7 und 1/2 8 Uhr abends ein Telegramm nach Berlin telefonisch ( von seiner Nummer U 42-4-22 ) aufgeben. Er rief unter "Telegramm" an und erhielt zunächst überhaupt keine Verbindung. Er wiederholte den Anruf, gab nach hergestellter Verbindung seine Nummer an und buchstabierte seinen Namen. Auf die Antwort "Einen Moment !" wartete er, die Hörmuschel am Ohr behaltend. Da er fast 8 Minuten vergeblich gewartet hatte, rief er noch einmal unter "Telegramm" an und fragte, warum sich der "Moment" so lange erstreckt habe. Auf die Antwort, es sei vielleicht keine Verbindung mit ihm zu erreichen gewesen, sagte er, dass er die ganze Zeit mit der Hörmuschel am Ohr gewartet habe. Statt eines Bescheides über die Ursache der Verzögerung, wurde er aufgefordert seinen Wunsch bekanntzugeben. Da immer wieder seine Beschwerde mit der Frage abgeschnitten wurde, was er eigentlich wünsche, verlangte er mit der Instanz verbunden zu werden, an die er die Beschwerde richten könne. Anstatt dessen

**Aufgabebefehl.**  
Gegenstand: .....  
Zu: .....  
In: .....  
Dr. 9150

Beförderer Datum:	Wert		Gebühr		Nachnahme		Gebühr	
	S	E	S	E	S	E	S	E







14. Juli 1931.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Telefonbeschwerde.



An die

Post- und Telegrafendirektion

W i e n III.,  
Hetzgasse 2.

Als Anwalt des Herrn Karl K r a u s, Wien IV., Lothringerstrasse Nr.6 habe ich in seinem Namen die folgende Beschwerde zu erheben:

Herr Karl Kraus wollte am 8. Juli 1931 zwischen 7 und 1/2 8 Uhr abends ein Telegramm nach Berlin telefonisch ( von seiner Nummer U 42-4-22 ) aufgeben. Er rief unter "Telegramm" an und erhielt zunächst überhaupt keine Verbindung. Er wiederholte den Anruf, gab nach hergestellter Verbindung seine Nummer an und buchstabierte seinen Namen. Auf die Antwort "Einen Moment !" wartete er, die Hörmuschel am Ohr behaltend. Da er fast 8 Minuten vergeblich gewartet hatte, rief er noch einmal unter "Telegramm" an und fragte, warum sich der "Moment" so lange erstreckt habe. Auf die Antwort, es sei vielleicht keine Verbindung mit ihm zu erreichen gewesen, sagte er, dass er die ganze Zeit mit der Hörmuschel am Ohr gewartet habe. Statt eines Bescheides über die Ursache der Verzögerung, wurde er aufgefordert seinen Wunsch bekanntzugeben. Da immer wieder seine Beschwerde mit der Frage abgeschnitten wurde, was er eigentlich wünsche, verlangte er mit der Instanz verbunden zu werden, an die er die Beschwerde richten könne. Anstatt dessen



wurden immer andere Damenstimmen hörbar, die ihn nach seinem Wunsch befragten, und als mein Klient erklärte, er wolle sich beschweren, ihn fragten, welches Telegramm er aufgeben wolle. Nach einer neuerlichen unangemessenen Antwort einer kontrollierenden Dame gelang es ihm die Nummer der Beschwerdeinstanz zu erfahren. Auch hier gab es noch einige Schwierigkeiten, bis sich ein Beamter meldete. Als Herr Karl Kraus ihm den Vorgang zu erzählen begann, wobei er gleichfalls mit der Frage unterbrochen wurde, was er eigentlich wünsche, und als er den Beamten ersuchte, ihn seine Beschwerde vorbringen zu lassen, die er doch eben vorzubringen im Begriffe sei, bekam er die Antwort: "Also bitte, bringen Sie Ihre Beschwerde vor!" Er tat dies und stellte fest, dass jener "Moment" an die 8 Minuten gedauert hatte. Daraufhin erhielt er die Antwort: "Das ist unmöglich". Er replizierte, dass kein Rechtsverfahren möglich wäre, wenn der Richter die Anklage mit den Worten abtue, dass der vorgebrachte Sachverhalt unmöglich sei, der Beschwerdeführer wolle ja gerade das, was man in der Tat für unmöglich halten sollte, was aber eben doch möglich war, zum Gegenstand der Beschwerde machen. Der Beamte erwiderte, er habe "den Eindruck", Herr Karl Kraus habe entweder die Telefonmuschel aufgelegt oder nicht zugehört, wie die Beamtin sich meldete. Er antwortete, dass dieser Eindruck falsch sei und das Gegenteil jenes Sachverhaltes, über den er Beschwerde führen wolle. Der Beamte erklärte ihm hierauf den technischen Vorgang und Herr Karl Kraus meinte, dass die Beamtin diesen technischen Vorgang nicht eingehalten habe. Der Beamte erwiderte: "Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie sich den technischen Vorschriften zu



fugen haben." Ehe noch Herr Karl Kraus in der Lage war den Beamten begreiflich zu machen, dass er derjenige gewesen sei, der sich den technischen Vorschriften gefügt habe und seine Beschwerde dahin gehe, dass sich die Beamtin offenbar den technischen Vorschriften nicht gefügt habe und dass er, wenn man seine Beschwerde nicht entgegennehmen wolle, sich an eine höhere Instanz zu wenden bereit sei, meinte der Beamte, dass ihm ja der Weg zu einer schriftlichen Beschwerde offen stehe. Diese erfolgt hiemit und sie geht von der Hoffnung aus, dass sie nicht den Erfolg haben werde, das sei unmöglich, sondern dass eben untersucht werde, wie all dies möglich sei. Denn Herr Karl Kraus ist nicht nur überzeugt, dass er "sich den technischen Vorschriften gefügt" hat, sondern vertritt auch die Meinung, dass es unerlässlich sei, sich in allen Angelegenheiten des Verkehrs vor allem logischen Vorschriften zu fügen. Diese Beschwerde erfolgt keineswegs zu dem Zwecke, um Sühne für eine einzelne Unzukümmlichkeit zu erlangen, sondern aus prinzipiellen Gründen, um dem Publikum zu seinem Recht zu verhelfen.

Hochachtungsvoll





Kraus-Verlagsverlag  
15.7.31. ✓



14. Juli 1931.

Dr. S/3a.

Betrifft: Kraus-Telefonbeschwerde.

An die



Post- und Telegrafien-Direktion

W i e n III.,

Hetzgasse 2.

Als Anwalt des Herrn Karl K r a u s, Wien IV., Lothringerstrasse Nr. 6 habe ich in seinem Namen die folgende Beschwerde zu erheben:

Herr Karl Kraus wollte am 8. Juli 1931 zwischen 7 und 1/2 8 Uhr abends ein Telegramm nach Berlin telefonisch ( von seiner Nummer U 42-4-22 ) aufgeben. Er rief unter "Telegramm" an und erhielt zunächst überhaupt keine Verbindung. Er wiederholte den Anruf, gab nach hergestellter Verbindung seine Nummer an und buchstabierte seinen Namen. Auf die Antwort "Einen Moment !" wartete er, die Hörmuschel am Ohr behaltend. Da er fast 8 Minuten vergeblich gewartet hatte, rief er noch einmal unter "Telegramm" an und fragte, warum sich der "Moment" so lange erstreckt habe. Auf die Antwort, es sei vielleicht keine Verbindung mit ihm zu erreichen gewesen, sagte er, dass er die ganze Zeit mit der Hörmuschel am Ohr gewartet habe. Statt eines Bescheides über die Ursache der Verzögerung, wurde er aufgefordert seinen Wunsch bekanntzugeben. Da immer wieder seine Beschwerde mit der Frage abgeschnitten wurde, was er eigentlich wünsche, verlangte er mit der Instanz verbunden zu werden, an die er die Beschwerde richten könne. Anstatt dessen



wurden immer andere Damenstimmen hörbar, die ihn nach seinem Wunsch befragten, und als mein Klient erklärte, er wolle sich beschweren, ihn fragten, welches Telegramm er aufgeben wolle. Nach einer neuerlichen unangemessenen Antwort einer kontrollierenden Dame gelang es ihm die Nummer der Beschwerdeinstanz zu erfahren. Auch hier gab es noch einige Schwierigkeiten, bis sich ein Beamter meldete. Als Herr Karl Kraus ihm den Vorgang zu erzählen begann, wobei er gleichfalls mit der Frage unterbrochen wurde, was er eigentlich wünsche, und als er den Beamten ersuchte, ihn seine Beschwerde vorbringen zu lassen, die er doch eben vorzubringen im Begriffe sei, bekam er die Antwort: "Also bitte, bringen Sie Ihre Beschwerde vor!" Er tat dies und stellte fest, dass jener "Moment" an die 8 Minuten gedauert hatte. Daraufhin erhielt er die Antwort: "Das ist unmöglich". Er replizierte, dass kein Rechtsverfahren möglich wäre, wenn der Richter die Anklage mit den Worten abtue, dass der vorgebrachte Sachverhalt unmöglich sei, der Beschwerdeführer wolle ja gerade das, was man in der Tat für unmöglich halten sollte, was aber eben doch möglich war, zum Gegenstand der Beschwerde machen. Der Beamte erwiderte, er habe "den Eindruck", Herr Karl Kraus habe entweder die Telefonmuschel aufgelegt oder nicht zugehört, wie die Beamtin sich meldete. Er antwortete, dass dieser Eindruck falsch sei und das Gegenteil jenes Sachverhaltes, über den er Beschwerde führen wolle. Der Beamte erklärte ihm hierauf den technischen Vorgang und Herr Karl Kraus meinte, dass die Beamtin diesen technischen Vorgang nicht eingehalten habe. Der Beamte erwiderte: "Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie sich den technischen Vorschriften zu



fügen haben." Ehe noch Herr Karl Kraus in der Lage war dem Beamten begreiflich zu machen, dass er derjenige gewesen sei, der sich den technischen Vorschriften gefügt habe und seine Beschwerde dahin gehe, dass sich die Beamtin offenbar den technischen Vorschriften nicht gefügt habe und dass er, wenn man seine Beschwerde nicht entgegennehmen wolle, sich an eine höhere Instanz zu wenden bereit sei, meinte der Beamte, dass ihm ja der Weg zu einer schriftlichen Beschwerde offen stehe. Diese erfolgt hiemit und sie geht von der Hoffnung aus, dass sie nicht den Erfolg haben werde, das sei unmöglich, sondern dass eben untersucht werde, wie all dies möglich sei. Denn Herr Karl Kraus ist nicht nur überzeugt, dass er "sich den technischen Vorschriften gefügt" hat, sondern vertritt auch die Meinung, dass es unerlässlich sei, sich in allen Angelegenheiten des Verkehrs vor allem logischen Vorschriften zu fügen. Diese Beschwerde erfolgt keineswegs zu dem Zwecke, um Sühne für eine einzelne Unzukümmlichkeit zu erlangen, sondern aus prinzipiellen Gründen, um dem Publikum zu seinem Recht zu verhelfen.

Hochachtungsvoll







Telegraphendirektion für Wien, Nied.Österr.und Burgenland in Wien.

---

TDZ1.18233/1931.

Wien, am 10.September 1931.

An

H e r r n     Dr. Oskar S a m e k  
                  Rechtsanwalt

in

W i e n I.,  
=====

Schottenring 14.

Zu Ihrer Beschwerde vom 14.Juli 1931:

Unsere eingehendsten Erhebungen über die Beschwerde Ihres Klienten Herrn Karl Kraus ergaben in erster Linie, dass diese beklagte Verzögerung bei der versuchten fernmündlichen Aufgabe eines Telegrammes am 8.Juli l.J. auf technische Ursachen zurückzuführen ist, welche bedauerlicherweise im vorliegenden Falle das Versagen des Rückrufes zur Folge hatten, sodass eine längere Pause entstand, bis es einer Beamtin der fernmündlichen Telegrammvermittlungsstelle nach wiederholten, vergeblichen Rückrufen gelang, eine Verbindung mit dem Teilnehmer auf ihrem Arbeitsplatze herzustellen.

Keineswegs liegt aber nach unseren Untersuchungen ein Verschulden der Beamtin an der beklagten Verzögerung vor. Auch eine Verletzung des dienstlichen Umganges des betreffenden Aufsichtsorganes konnten wir nicht feststellen.

Dagegen hat unser an dem Vorfalle beteiligtes Beamtenpersonal allgemein die ausserordentliche Erregtheit des Teilnehmers, Herrn Karl Kraus wahrgenommen.

./.







1. Oktober 1931

An die  
Telegraphendirektion für Wien,  
Nied.-Österreich und Burgenland

in  
W i e n

T D Zl. 18233/1931

Zu Ihrer Antwort vom 10. September möchte mein Klient Herr Karl Kraus mit aller Anerkennung des Erfolges, daß Sie seine Beschwerde „zum Anlaß genommen haben, versuchsweise eine technische Anordnung einzuführen“, noch bemerken, daß ihn das Ergebnis Ihrer Erhebungen, wonach Sie „eine Verletzung des dienstlichen Umganges des betreffenden Aufsichtsorganes nicht feststellen konnten“, keineswegs überrascht hat. Ebenso wenig die Feststellung, daß das „an dem Vorfalle beteiligte Beamtenpersonal“ allgemein seine „außerordentliche Erregtheit“ wahrgenommen habe. Umsoweniger, als er diese Erregtheit selbst zugibt und sie als eine Begleiterscheinung des telephonischen Verkehrs dort erklären möchte, wo die natürliche Fähigkeit zu ihr vorhanden ist. Sie ist im Gegensatz zu dem Verhalten des beteiligten Beamtenpersonals, das ja nicht nur in jedem dienstlichen Umgang den Vorzug der Autorität, sondern im telephonischen auch den Vorteil der Anonymität genießt, in jedem Falle wahrnehmbar. Wollte man ganz theoretisch vermuten, daß nicht nur der Abonnent einer Ungebühr oder Kränkung gegenüber dem Beamtenpersonal, sondern auch dieses einer solchen ihm gegenüber fähig wäre, so würde eine Feststellung, wie sie ihm gegenüber unschwer gelänge, in solchem Falle schier unmöglich sein und eine noch so anerkannte Vertrauenswürdigkeit oder Wahrheitsliebe stets den Kürzeren ziehen gegenüber den Aussagen von Amtspersonen, die ihm selbst unsichtbar bleiben. Mein Klient möchte dies nur ganz grundsätzlich bemerken, ohne im Geringsten die Vertrauenswürdigkeit oder Wahrheitsliebe des Aufsichtsorganes, das im vorliegenden Falle befragt wurde, anzweifeln zu wollen, und ist selbstverständlich bereit, ein Verhalten, das ihm ungebührlich erschien, auf den Eindruck zurückzuführen, den die eigene, von ihm selbst zugegebene Erregtheit ihm verursacht hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung



12. Dezember 1911  
Kraus

12. Dezember 1911

Sehr geehrter Herr, ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die von Ihnen angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt sind. Die Unterlagen sind Ihnen in der Anlage beigefügt. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, bitte wenden Sie sich an mich. Mit freundlichen Grüßen, Kraus



Kraus-



RECHTSANWALTSKANZLEI  
DR. OSKAR GÄMELER  
WIEN, I. SCHOTTENRING 10/11A

66/5063

~~Klaus~~

Karl  
IV

~~Telefonbestände~~



Klaus-Telefonbestände

Band III  
Nr. 163

9.7.31.



66/5063

K a r l K r a u s - T e l e p h o n b e s c h w e r d e .

Dr. Samek reichte im Namen Karl Kraus' aus folgenden Gründen eine Beschwerde bei der Post - und Telegraphen-Direktion ein: Karl Kraus wollte telephonisch ein Telegramm aufgeben und rief die bezügliche Nummer an. Es war zunächst unmöglich eine Verbindung zu bekommen und als diese endlich zustande kam und er dem Fräulein seine Nummer aufgab und sagte ,er möchte ein Telegramm nach Berlin aufgeben, antwortete sie: "sofort" , und ließ ihn am Telephon stehen. Es war minutenlang nicht möglich, die Beamtin zu erreichen, als sie sich endlich meldete, verlangte Kraus die Nummer, bei der man Beschwerde führen könnte. Der diensthabende Beamte verwies ihn zwecks Beschwerde auf den schriftlichen Weg. Hierauf wurde bei der Post- und Telegraphen-Direktion die Beschwerde über die oben angeführten Unzukömmlichkeiten in der Ausübung des Dienstes, eingereicht. Die Post - und Tel. Direktion antwortete, daß die Untersuchung des Falles die Schuldlosigkeit der Beamtin ergeben habe und daß der in der Beschwerde angeführte Mißstand auf einen Fehler in der Apparatur zurückzuführen war und man bemüht ist, durch Verbesserungen der Anlagen solche Vorkommnisse unmöglich zu machen







